



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



18. 02.2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

B 2020 – 14.3 – IV 1

bei Antwort bitte angeben

Frau Bovenschulte

Telefon (0211) 4972 – 2439

**Vorlage**  
**an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und**  
**Finanzausschusses**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015,**  
**„Mindestabstand der unteren Besoldungsgruppen zum sozialhilfe-**  
**rechtlichen Existenzminimum“**

**46. Sitzung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und**  
**Finanzausschusses des Landtags NRW am 23.02.2016, TOP 3**

Die Landesregierung nimmt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015 zum Anlass, erneut die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen und wenn notwendig zu handeln.

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinen Entscheidungen vom 30.03.1977, 22.03.1990 und 24.11.1998 davon ausgegangen, dass die Einkommensverhältnisse der Beamtenfamilie mit einem oder zwei Kindern in allen Stufen der Besoldungsordnung zum damaligen Zeitpunkt im Wesentlichen amtsangemessen war (BVerfGE vom 24.11.1998, juris Rz. 38 und 41). In seinem Beschluss vom 17.11.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 9, A 12 und A 13 in NRW für die Kalenderjahre 2003 und 2004 für amtsangemessen gehalten. Für das Kalenderjahr 2005 hat es die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 9 in Niedersachsen, welche in etwa der Besoldung dieser Besoldungsgruppe in NRW entsprach, verfassungsrechtlich ebenfalls nicht beanstandet.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17.11.2015 jedoch unabhängig von den konkret zur Überprüfung gestellten Besoldungsgruppen Ausführungen zu den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes der unteren Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau gemacht. Es hat dabei ausgeführt, dass von Verfassungs wegen bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (früher Sozialhilfe), der die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs obliegt, und dem einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden müsse. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen müsse also ihrerseits einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen. Dabei sei zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge (BVerfG Beschluss vom 17.11.2015, juris Rz. 93 und 94).

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei hinsichtlich der Ermittlung des Mindestabstands der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Beamter aus den Jahren 1990 und 1998 verwiesen. Zur Ermittlung der Nettoalimentation ist danach von den jährlichen Bezügen die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und der Solidarzuschlag abzuziehen und das Kindergeld hinzuzurechnen. Der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf errechnet sich nach Durchschnittssätzen (vgl. BVerfGE vom 24.11.1998, juris Rz. 56 und 58).

Angesichts der seit dem 01.01.2009 bestehenden Pflicht zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17.11.2015 darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, dass die Mindestbeiträge einer Krankheitskostenversicherung von den Nettobezügen eines Beamten möglicherweise in Abzug zu bringen seien, weil die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung aus diesen Leistungen eine Krankenversicherung nicht finanzieren müssen. Außerdem hat das Gericht in seinem jüngsten Beschluss darauf hingewiesen, dass es auch darauf ankomme, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen. Dabei habe der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG Beschluss vom 17.11.2015, juris Rz. 94).

Die Auswertung der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und die sich anschließende erneute Überprüfung der Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so dass die Vorlage seriöser, konkreter Berechnungsbeispiele hinsichtlich des beschriebenen Mindestabstandes der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 noch nicht möglich ist.

Stichprobenartige Berechnungen haben bislang keinen Anlass zur Beanstandung der Besoldung gegeben. Sollten sich nach Abschluss der Überprüfung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Besoldung einzelner Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau nicht genügt, so wird die Landesregierung diesem Umstand dann im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums angemessen Rechnung tragen.

  
Dr. Norbert Walter-Borjans